

Förderverein der
Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule
Kirchheim am Neckar
Satzung vom09.01.2001

§ 1

Name, Sitz Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen
„**Förderverein der Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule
Kirchheim am Neckar**“, im Folgenden „**Förderverein**“ genannt.
- 2) Er hat seinen Sitz in Kirchheim am Neckar.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Förderverein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein, seine Organe und Mitglieder, sind selbstlos tätig; es werden keine eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- 2) Zweck des Fördervereins ist die ideelle und materielle Förderung der Schule und Unterstützung der Bildungsarbeit, die Eingliederung und Förderung ausländischer Kinder und Jugendlicher sowie die Förderung aller schulischen Belange unter Berücksichtigung des Schutzes und des Erhaltes der natürlichen Umwelt.
- 3) Sämtliche Einnahmen des Fördervereins dürfen ausschließlich nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Fördervereins. Dies gilt auch bei seiner Auflösung oder Aufhebung.

§ 3 **Förderung des Vereinszwecks**

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Vereinszweck wird erfüllt, indem der Förderverein durch Geld- und Sachspenden

- a) die Ergänzung der Ausstattung der Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus,
- b) die Durchführung von Maßnahmen, die im Rahmen des Satzungszweckes erforderlich erscheinen, ermöglicht.

§ 4 **Mitgliedschaft und Beitragspflicht**

- 1) Dem Förderverein können als Mitglieder angehören:
Natürliche Personen, juristische Personen, Vereine und Körperschaften.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- 3) Die Mitglieder haben für das laufende Geschäftsjahr den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 4) Die Beitragshöhe wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5) Der Beitrag ist jährlich zum 15. Februar fällig.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und durch den Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person oder des Vereins, sowie durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Mit dem Beschluss ist die Mitgliedschaft beendet.

Bei Austrittserklärung endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres. Geleistete Beiträge werden nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 5 **Organe des Fördervereins**

- 1) Organe des Fördervereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Vorstand.
- 2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 6 **Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
- 2) In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
 - a) Bericht des Vorstands, einschließlich Kassenbericht
 - b) Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstands.
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Anträge
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, über Satzungsänderungen und über die eingereichten Anträge.
- 4) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.

Die Einladung für alle Versammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch eine Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Kirchheim am Neckar.

- 5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7) Die Abstimmungen erfolgen offen. Über den Antrag eines Mitglieds auf schriftliche Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden / der 1. und 2. Vorsitzenden,
 - b) dem Kassenwart / der Kassenwartin,
 - c) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - d) bis zu 3 Beisitzern / Beisitzerinnen

- 2) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten jeweils allein. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

- 3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mehrheitlich. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefaßt werden soweit nicht ein Mitglied des Vorstandes einer Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren widerspricht.

- 4) Der Vorstand und zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- 5) Zu den Vorstandssitzungen werden neben den Vorstandsmitgliedern außerdem der Schulleiter(in) bzw. dessen Stellvertreter und mindestens ein Vertreter des Lehrerkollegiums, Elternbeirates und des Schulträgers eingeladen. Der Vorstand kann weitere Personen als Gäste einladen.

§ 8 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9
Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderen beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins Liquidatoren des Vereins.

Das nach Bezahlen von Vereinsverbindlichkeiten noch verbleibende Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes Bietigheim-Bissingen auf die Gemeinde Kirchheim am Neckar, zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung, zu übertragen.

Vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am
.....09. 01. 2007.....
beschlossen.

Kirchheim am Neckar, den 09. 01. 2007.....

Unterschriften: (mind. 7 Gründungsmitglieder)

1. Vorsitzende *U. Wolf*

2. Vorsitzender *M. U.*

Kassenwart *R. Höger*

Schriftführerin *Birgit Reckler*

Beisitzerin *U. Halb*

Beisitzerin *M. Künig-Saad*

Beisitzerin *G. Fehlepp*

Kassenprüfer *B. Hart*

Kassenprüfer *Erich Klumwiler*

weitere Mitglieder:
M. A.

M. Frittslein

Anwesenheitsliste
zur Gründungsversammlung
des Schulfördervereins
der Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule Kirchheim / Neckar
am 09.01.2001

Name, Vorname	Anschrift	Unterschrift
Lisius-Hannalore Sawall	Austra 5/11 74366 Kirchheim	H. Lisius-Sawall
Breithaupt, Erada	Pöschl 9/11d. 23995 74366 Kirchheim	Er. Breithaupt
Ullrich, Maxim	74321 B1-B1 Finkenweg 52	U. Ullrich
Kieker, Norbert	Stammgasse 11 Kirchheim	Norbert Kieker
Kiefer, Antonia	Hauptstraße 11 Kirchheim	A. Kiefer
Schneider, Erich	Storchweg 4 74366 Kirchheim	Erich Schneider
Heck, Bernhard	Erabengartenweg 2 74366 Kirchheim	B. Heck
Froitzheim, Mathias	Böhlingerstr. 17 74357 Bönnigheim	M. Froitzheim
Högner, Roland	Talstr. 23 74366 Kirchheim	R. Högner
Seibold, Uwe	Ulmsweg 1 74366 Kirchheim	U. Seibold
Riecker, Birgit	Friedrichstr. 39 74366 Kirchheim	Riecker